

Betreff:
Mögliche Gesundheitsgefährdung durch die Nutzung von Kunstrasenspielfeldern - Mündliche Anfrage

Organisationseinheit:

Datum:

28.08.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sportausschuss (zur Kenntnis)

31.08.2017

Status
Ö**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Sportausschusses am 9. März 2017 wurde angefragt, inwiefern sogenannte polyzyklische Kohlenwasserstoffe in verwendeten Granulaten auch in Braunschweig ein Gesundheitsrisiko sein könnten. Die Verwaltung nimmt hierzu, nachdem die Granulate von 5 Kunststoffrasenspielfeldern durch ein Fachlabor untersucht worden sind, wie folgt Stellung:

Ergebnisse der Untersuchung

Die vor Ort entnommenen Materialproben (Gummigranulat) von 5 Kunstrasenplätzen mit sogenannten Recyklaten als Füllstoffen wurden bei der akkreditierten Gesellschaft für Umweltanalytik Eurofins auf ihren PAK-Gehalt untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei allen betreffenden Plätzen die Grenzwerte der europäischen Chemikalienverordnung RE-ACH deutlich unterschritten werden.

Verwendung von SBR-Material für Kunstrasengranulat

Für teilverfüllte oder hochverfüllte Kunstrasen, wird als Granulat alternativ Sand oder Gummi bzw. in zwei Schichten Sand und Gummi verwendet. Das Granulat wird zwischen die 25 bis 40 mm hohen Fasern des Kunstrasens verfüllt. Für das Gummigranulat haben sich hierbei verschiedene Materialien bewährt.

Die kostengünstigste Variante ist SBR-Recyklat. SBR (Styrol-Butadien-Kautschuk, engl. **S**tylene **B**utadiene **R**ubber) ist ein Synthesekautschuk, der für die Herstellung von Reifen verwendet wird. Ein Recyclat ist generell ein Produkt eines Recyclingprozesses. Für Kunstrasen verwendete SBR-Recyklate bestehen zu fast 100 % aus wiederverwerteten Autoreifen.

Verwendung im Sportplatzbau findet recyceltes Gummigranulat mit farblicher Ummantelung sowie ohne Farbhülle. Die Farb-Beschichtung wird durch die hohen mechanischen Belastungen in einem Kunstrasenplatz über die Zeit abgerieben. Das Granulat mit Farbhülle, ein sogenanntes PUR-umhülltes SBR (PUR = Polyurethane), verliert also mit der Zeit seine Farbe. In Braunschweig sind fünf Kunstrasenfelder mit SBR-Recyklat verfüllt. Recyceltes Gummigranulat mit farblicher Ummantelung wurde in der Sportanlage Rautheim, der Sportanlage der Freien Turnerschaft Braunschweig und der Sportanlage Völkenrode verwendet, SBR-Recyklate ohne Farbhülle auf der Sportanlage Rote Wiese und der Sportanlage Ölper.

In SBR-Recyklaten sind in der Vergangenheit PAKs nachgewiesen worden. Eine Alternative zum SBR-Recyklat sind sogenannte Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuke (EPDM). Diese Synthesekautschuke sind deutlich teurer als SBR-Recyklate.

PAKs (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe)

PAKs sind zum Beispiel im Ruß von Dieselmotorabgasen enthalten. Daneben ist Tabakrauch eine wesentliche Quelle für PAKs. Über bestimmte Öle aus der Erdölverarbeitung, die zum Weichmachen Gummi und Kunststoffen beigemischt werden, können PAKs in Verbraucherprodukte gelangen. Aber auch Nahrungsmittel wie geräucherte und gegrillte Speisen können PAKs enthalten. Das Einatmen, die Aufnahme durch den Mund oder die Haut kann zu Gesundheitsschäden führen.

Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gelten PAK als krebserzeugend, weisen jedoch unterschiedliche kanzerogene Wirkungsstärken auf. Das heißt, dass von verschiedenen PAKs unterschiedlich hohe Mengen benötigt werden, um dieselbe toxikologische Wirkung auszulösen.

Grenzwerte in der europäischen Chemikalienverordnung REACH

Um die menschliche Gesundheit vor den Gefahren vor PAK zu schützen, legte die EU Grenzwerte fest. Die elastischen Füllstoffe aus Recyclat für Kunststoffrasenbeläge unterliegen der REACH-Verordnung, wobei für PAKs in SBR-Recyklat der Beschränkungseintrag Nr. 28-30 des Anhangs XVII gilt. REACH steht für “**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of Chemicals”. Diese Europäische Chemikalienverordnung beschränkt die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Für die krebsfördernden PAKs

- Benzo[e]pyren (BeP),
 - Chrysen (CHR)
 - Benzo[a]anthracen (BaA)
 - Benzo[j]fluoranthen (BjFA)
 - Benzo[b]fluoranthen (BbFA) und
 - Benzo[k]fluoranthen (BkFA)
- liegen die Grenzwerte bei 1000 mg/kg, für
- Benzo(a)pyren (BaP) und
 - Dibenz[a,h]anthracene (DBAhA) bei 100 mg/kg.

Freiwillige Produktanforderungen

Neben den gesetzlichen Regelungen gibt es freiwillige Produktanforderungen. Die RAL Gütegemeinschaft Kunststoffbeläge in Sportfreianlagen e.V. hat ab 01.03.2017 die Erfassung und Begrenzung der in der REACH Verordnung genannten 8 PAK für die Produzenten von elastischen Füllstoffen aus Recyclat eingeführt. Als Grenzwert sind für den Summenparameter der 8 PAK 20 mg/kg TS festgelegt. Neben den gesetzlichen Grenzwerten werden auf den SBR-Recyklat verfüllten Kunstrasenplätzen in Braunschweig auch diese freiwillige deutlich strengere Produktanforderung eingehalten.

Laborergebnisse

	Anforderung REACH	Sportanlage Rautheim	Freien Turnerschaft Braunschweig	Sportanlage Völkenrode	Sportanlage Rote Wiese	Sportanlage Ölper
Benzo(a)anthracen	1000 mg/kg	0,4 mg/kg	0,3 mg/kg	0,2 mg/kg	0,3 mg/kg	1,8 mg/kg
Chrysen	1000 mg/kg	0,9 mg/kg	0,7 mg/kg	0,4 mg/kg	0,5 mg/kg	2,5 mg/kg
Benzo(b)fluoranthen	1000 mg/kg	0,4 mg/kg	0,6 mg/kg	0,3 mg/kg	0,4 mg/kg	2,3 mg/kg
Benzo(k)fluoranthen	1000 mg/kg	< 0,2 mg/kg	0,2 mg/kg	< 0,2 mg/kg	< 0,2 mg/kg	0,8 mg/kg
Benzo(j)fluoranthen	1000 mg/kg	0,2 mg/kg	0,3 mg/kg	< 0,2 mg/kg	< 0,2 mg/kg	1,4 mg/kg
Benzo(a)pyren	100 mg/kg	0,8 mg/kg	1,1 mg/kg	0,9 mg/kg	0,9 mg/kg	3,0 mg/kg
Benzo(e)pyren	1000 mg/kg	2,2 mg/kg	2,4 mg/kg	1,6 mg/kg	1,7 mg/kg	5,0 mg/kg
Dibenzo(a,h)antracen	100 mg/kg	< 0,2 mg/kg	0,2 mg/kg	< 0,2 mg/kg	< 0,2 mg/kg	0,8 mg/kg
Summe 8 gemäß REACH	6.200 mg/kg	4,9 mg/kg	5,8 mg/kg	3,4 mg/kg	3,8 mg/kg	17,6 mg/kg

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine als Geschäft der laufenden Verwaltung - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

24.08.2017

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

31.08.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt gemäß Ziffer 3.2 auf Antrag Zuwendungen gewähren.

Laut der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten. Gemäß Buchstabe f) dieser Richtlinie gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 €.

Der Verwaltung liegen die in der Anlage unter den laufenden Nrn. 1 – 29 aufgeführten Anträge unter 5.000,00 € Antragssumme vor. Die Verwaltung beabsichtigt, Zuschüsse im beantragten Umfang zu gewähren und bittet um Kenntnisnahme.

Geiger

Anlage/n:

Anlage DS 17-05111 – Zuschüsse nach Vereinen

Ifd. Nr.	Antragsteller	Grund der Zuschussgewährung	voraus. zuwendungsfähige Gesamtausgaben	50 % der voraus. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	vom Verein beantragter Zuschuss	Priorität	Entscheidung der Verwaltung
1	Billard Sport Braunschweig e.V.	Baumaßnahmen Vereinsstätte	2.488,00 €	1.244,00 €	1.244,00 €	II	1.244,00 €
2	BTSV Eintracht von 1895 e.V.	Einbau von Brandschutztüren Skihütte Oderbrück	7.974,81 €	3.987,41 €	3.987,41 €	II	3.987,41 €
3	Luftsportverein Braunschweig e.V.	Erneuerung der Heizungsanlage	9.017,11 €	4.508,56 €	3.788,00 €	II	3.788,00 €
4	MSC der Polizei Braunschweig	Einbau von Heizkörpern	2.441,74 €	1.220,87 €	1.220,87 €	II	1.220,87 €
5	Ruder-Klub Normannia e.V.	Erneuerung der Heizungsanlage	6.666,26 €	3.333,13 €	3.333,13 €	II	3.333,13 €
6	Schützenverein Querum von 1874 e.V.	Lärmschutzmaßnahmen	9.900,00 €	4.950,00 €	4.900,00 €	II	4.900,00 €
7	Sportverein Broitzem e.V.	Instandsetzung der defekten Videoüberwachung durch ein neues System	1.550,00 €	775,00 €	750,00 €	II	750,00 €
8	Sportverein Kralenriede 1922 e.V.	Neuanfertigung einer Vordachanlage	4.700,00 €	2.350,00 €	2.350,00 €	II	2.350,00 €
9	Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Vervollständigung des Kaninchenschutzauns	4.064,49 €	2.032,25 €	2.439,00 €	II	2.439,00 €
10	Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Hochsetzen der Regner	1.898,05 €	949,03 €	949,03 €	II	949,03 €
11	SV Olympia von 1992 e.V.	Beschaffung einer Hochdruckpumpe Beregnung	2.921,33 €	1.460,67 €	1.460,66 €	II	1.460,66 €
12	Akademische Fliegergruppe e.V. Braunschweig	Erwerb von Flug- und Navigationsrechner	9.664,00 €	4.832,00 €	4.832,00 €	III	4.832,00 €
13	Billard Sport Braunschweig e.V.	Instandhaltung von Sportgeräten Pool	3.662,00 €	1.831,00 €	1.831,00 €	III	1.831,00 €
14	Billard Sport Braunschweig e.V.	Instandhaltung von Sportgeräten Snooker	5.116,00 €	2.558,00 €	2.558,00 €	III	2.558,00 €
15	Box-Club 72 e.V.	Erwerb von Boxsäcken, Handschuhen, Box-Artikeln	1.832,97 €	916,49 €	916,48 €	III	916,48 €
16	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e.V.	Erwerb einer RSG Wettkampffläche	5.347,00 €	2.673,50 €	2.673,50 €	III	2.673,50 €
17	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e.V.	Erwerb eines Sprungtisches für die Turnabteilung	3.974,60 €	1.987,30 €	1.987,30 €	III	1.987,30 €
18	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e.V.	Erwerb einer Ballmaschine Tischtennis	1.149,00 €	574,50 €	574,50 €	III	574,50 €
19	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e.V.	Neuanschaffung von Großgeräten Turnen	9.433,13 €	4.716,57 €	4.716,56 €	III	4.716,56 €
20	Kanu-Wanderer Braunschweig e.V.	Erwerb von Kajaks und Zubehör	3.927,00 €	1.963,50 €	1.570,00 €	III	1.570,00 €
21	Lehdorfer TSV von 1893 e.V.	Erwerb einer AirFloor-Matte zum Bodenturnen und eines Reckholmes	4.376,53 €	2.188,27 €	2.188,27 €	III	2.188,27 €
22	NaturFreunde Braunschweig e.V.	Erwerb eines Außenbordmotors	7.600,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	III	3.800,00 €
23	Polizeisportverein Braunschweig e.V.	Erwerb von vier Kajaks	2.250,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	III	1.125,00 €
24	Ruder-Klub Normannia e.V.	Anschaffung eines Vierers	15.943,00 €	7.971,50 €	3.560,00 €	III	3.560,00 €
25	Schützenverein Waggum von 1954 e.V.	Erweiterung von Visiereinrichtungen, Erwerb von Gewehren	3.400,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	III	1.700,00 €
26	Sportverein Broitzem e.V.	Anschaffung eines neuen transportablen Fußballtores	1.238,10 €	619,05 €	600,00 €	III	600,00 €
27	TSV Rüningen e.V.	Erwerb von zwei Tischtennistischen	1.190,00 €	595,00 €	595,00 €	III	595,00 €
28	TSV Rüningen e.V.	Erwerb von fünf Ergo-Rollbretter	261,04 €	130,52 €	130,52 €	III	130,52 €
29	VTTC Concordia BS/Steterburg e.V.	Erwerb von zwei Trainings- und Wettkampftischen	1.729,90 €	864,95 €	864,95 €	III	864,95 €
						62.645,18 €	62.645,18 €

Betreff:

Befragung der Braunschweiger Sportvereine

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 23.05.2017

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	06.06.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.06.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.06.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Sportfachverwaltung wird gebeten, in den Sommerferien eine Befragung der Braunschweiger Sportvereine durchzuführen. Ziel ist es zu erfahren, wie viele Flüchtlinge auf Vereinsebene die vielfältigen Sportangebote wahrnehmen.

Die Ergebnisse sind dem Sportausschuss in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause vorzustellen.

Sachverhalt:

Seit Januar 2016 ist die Stadt Braunschweig durch das Land Niedersachsen verpflichtet, Flüchtlinge in eigener Zuständigkeit unterzubringen. Anfangs erfolgte diese Unterbringung aufgrund fehlender Unterkünfte in Sporthallen der Stadt Braunschweig. Inzwischen sind fast alle Flüchtlinge in die neu erstellten Gebäudekomplexe bzw. ein extra angemietetes ehemaliges Bürogebäude gezogen. Nun gilt es, die Flüchtlinge - so sie eine gute Bleibeperspektive haben - schnell und nachhaltig in unsere Gesellschaft zu integrieren.

Ein besonders erfolgsversprechendes Integrationsmittel ist der Sport. Dieses Potenzial im Allgemeinen, aber auch mehrere konkrete Maßnahmen sind bereits im Integrationskonzept der Stadt Braunschweig enthalten, welches die Mitglieder des Rates der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 15. März des letzten Jahres einstimmig beschlossen haben (Drucksachen-Nummer 16-01642-02).

In einem eigenen Unterkapitel (4.7 - Integration durch Sport, Kultur und Freizeit) werden nicht nur die Herausforderungen und der weitere Handlungsbedarf beschrieben, sondern ebenso dargelegt, welche Ansätze zur Integration von Flüchtlingen im Sport bereits bestehen. Beispielsweise werden hier die schon in 2016 existente Zusammenarbeit mit dem Netzwerk "Sport für Flüchtlinge" und Eintracht Braunschweig genannt. Diese waren zunächst sehr stark auf die Bewohner der Landesaufnahmehörde in Kralenriede ausgerichtet.

Um Rückschlüsse auf den Umsetzungsstand des Integrationskonzeptes ziehen zu können und zu überlegen, an welcher Stelle die Stadt Braunschweig unterstützend tätig werden kann, sollen durch den Fachbereich 67 in den Sommerferien alle Braunschweiger Sportvereine befragt werden, inwieweit ihr Sportangebot von Flüchtlingen wahrgenommen wird.

Anlagen:

keine

Betreff:

Dringlichkeitsantrag: Anbau eines Sportfunktionsraums an die Halle in Schapen im Jahr 2018

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.08.2017

Beratungsfolge:

Sportausschuss (Entscheidung)

Status

31.08.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Sportausschuss zu seiner nächsten Sitzung ein Konzept vorzulegen, wie die durch den Bedarf der IGS Volkmarode weggefallenen Nutzungszeiten der Mehrzweckhalle in Schapen für den TSV 1921 Schapen e.V. angemessen kompensiert werden können. Die Überlegung, einen Sportfunktionsraum an die vorhandene Halle anzubauen, ist hierbei besonders zu beachten.

Sachverhalt:Begründung der Dringlichkeit:

Die Verwaltung und alle Fraktionen haben bereits Ende Juni einen "Hilferuf" in Form eines Schreibens des TSV 1921 Schapen e.V. erhalten, in dem dieser um den Anbau eines Sportfunktionsraums an die bestehende Mehrzweckhalle in Schapen bittet. Da sich die Situation in den letzten Tagen (nach den Sommerferien) nach Auskunft des Vereinsvorsitzenden durch den weiteren Bedarf an Hallenkapazitäten der IGS Volkmarode dramatisch zugespitzt hat, kann nicht mehr gewartet werden - beispielsweise auf die Haushaltsberatungen -, sondern ist jetzt ein schnelles Handeln durch Politik und Verwaltung geboten.

Begründung in der Sache:

Der TSV Schapen war für mehr als vier Jahrzehnte alleiniger Nutzer der Sporthalle in Schapen, die sich zudem noch auf der langfristig vom Verein angemieteten städtischen Sportanlage befindet. Seit 2014 nutzt nun die IGS Volkmarode die Sporthalle in Schapen für den Sportunterricht, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8:00 und 17:00 Uhr. Der Verein TSV 1921 Schapen e.V. hat derzeit somit nicht mehr die Möglichkeit seine vielfältigen Sportangebote, u.a. Kindertenturnen, Senioren- und Gesundheitssport, Eltern-Kind-Turnen, bedarfsgemäß anzubieten, welches den Verein mit seinen etwa 900 Mitgliedern in akute Existenznot bringt.

Bei den Überlegungen zur Errichtung einer IGS in Volkmarode war auch zu diskutieren, wie der Schulsport für die wachsende Zahl an Schülerinnen und Schülern gewährleistet werden kann. In der Gesamtabwägung hat sich als wirtschaftlichste Option der Neubau einer Zwei-Feld-Halle in Volkmarode und die Mitnutzung der bestehenden 1,5-Feld-Halle in Schapen erwiesen. Da nun der Bedarf an Hallenkapazitäten durch die IGS stark angestiegen ist, muss schnellstmöglich eine adäquate Kompensation für den TSV 1921 Schapen e.V. gefunden werden.

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 5.1

17-05242

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand zum Projekt BinaS (Braunschweig integriert natürlich alle Sportler)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.08.2017

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

31.08.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Projekt BinaS ist ein wichtiger Baustein der Stadt Braunschweig auf dem Weg zur Umsetzung der Inklusion. Durch die geförderte Stelle eines Mitarbeiters konnten Kontakte zu den Vereinen aufgebaut werden und erste Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Im nächsten Schritt sollen diese Handlungsempfehlungen, wie z. B. die Koordination und Durchführung der Schulung von Ehrenamtlichen und Übungsleitern, umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der erreichten Ziele und der notwendigen nächsten Schritte in diesem Projekt?
2. Plant die Verwaltung die Weiterführung des Projektes, wenn ja, wie soll es weitergeführt werden?
3. Werden finanzielle Ressourcen im Haushaltsplanentwurf für 2018 für das Projekt vorgesehen?

Anlagen: keine

Betreff:

Nutzung von Sportfördermitteln als städtischer Eigenanteil für die Umsetzung eines Projektes zur Förderung von Ausbildungen im Zusammenhang mit Sportangeboten im Behindertensport - Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig bei der Förderart "Sonstige Sportförderung"

Organisationseinheit: Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 30.08.2017
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	31.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	19.09.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	26.09.2017	Ö

Beschluss:

1. „Für die Finanzierung eines Projektes zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern im Bereich des Behindertensports sowie zur Fortbildung und Förderung von Inklusionsmanagern in Braunschweiger Sportvereinen werden insgesamt 100.000,00 €, verteilt auf die Jahre 2017 und 2018 aus dem Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung gestellt.“
2. Die Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig werden in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Im mehrjährigen Prozess der im Jahr 2013 begonnenen Sportentwicklungsplanung in Braunschweig kristallisierte sich als ein Ergebnis der durchgeföhrten Bevölkerungsbefragung heraus, dass das Thema Inklusion besonders in den Blick genommen werden sollte.

Es wurde deshalb ein eigenständiges Teilprojekt „Inklusion im und durch Sport“ initiiert und mit Hilfe einer gesonderten Fragebogenaktion das Freizeit- und Sportverhalten sowie die konkreten Wünsche von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Sportangeboten und weitere wichtige Aspekte einer erfolgreichen Inklusion dokumentiert.

Ergänzt wurden diese Erkenntnisse bzw. Ergebnisse durch die Rückläufe einer schriftlichen Befragung („Inklusions-Check“) aller Braunschweiger Sportvereine.

Eine Planungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Lebenshilfe Braunschweig, des Vereins Köki (Selbsthilfe-Verein für körperbehinderte Kinder in Braunschweig), des Projekts BinaS (Braunschweig integriert natürlich alle Sportler), des Stadtsportbundes Braunschweig sowie der Stadtverwaltung (Fachbereiche Soziales, Schule sowie Stadtgrün und Sport) erarbeitete aus den gesammelten Informationen zusammen mit dem beauftragten Büro ikps (Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung) den inzwischen vorliegenden Bericht mit dem Titel „Inklusion im und durch Sport in Braunschweig – Befunde, Bedarfe, Entwicklungsperspektiven“.

Dieser Bericht formuliert Leitziele und Empfehlungen, die eine gute Orientierungshilfe für eine inklusive Ausrichtung der Sportentwicklung in Braunschweig darstellen.

Die lokalen Expertinnen und Experten empfehlen in diesem Bericht u.a. die Entwicklung eines Qualifizierungs- und Fortbildungskonzeptes für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, das möglichst zentral in Braunschweig umgesetzt werden soll.

Förderantrag beim Niedersächsischen Sozialministerium

Dieses wichtige Leitziel vor Augen hatte sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Oktober 2016 um eine Förderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene beim Niedersächsischen Sozialministerium beworben und Mitte November 2016 erfreulicherweise den Zuschlag für eine anteilige Projektförderung (50%) von 50.000,00 € erhalten.

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben des eingereichten Projektantrags wurden 100.000,00 € festgestellt, so dass von städtischer Seite ebenfalls 50.000,00 € in die Projektfinanzierung eingebracht werden müssen, die im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung stehen.

Diese anteilige Förderung des Projektes „Erleichterung der Teilhabe am Sport für Menschen mit Handicap durch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Behindertensport sowie durch die finanzielle Förderung vereinsinterner Inklusionsmanager“ soll nunmehr beschlossen werden. Übergeordnete Zielsetzung des Projektes ist die Verbreiterung des inklusiven Sportangebotes als Baustein für den städtischen Aktionsplan Inklusion.

Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Behindertensport/Breitensport

Hierzu sollen möglichst viele Personen in den Sportvereinen speziell ausgebildet werden, die als lizenzierte Übungsleiter im Behindertensport fungieren können. Dafür ist es notwendig, durch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern im Behindertensport das zwingend notwendige Fachwissen in die Sportvereine zu bringen sowie gegebenenfalls vorhandene mentale Barrieren in Sportvereinen abzubauen und vorhandene Hemmschwellen zu nehmen, um vermehrt Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme am Breitensport und die Zugänglichkeit zu Angeboten der Sportvereine zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Fortbildung zum „Inklusionsmanager“

Auf Vereinsebene sollen darüber hinaus geeignete – vorzugsweise selbst betroffene oder im Umgang mit behinderten Menschen erfahrene – Personen als Ansprechpartner bzw. Mittler (Inklusionsmanager) fungieren und niederschwellig das Sportangebot mit dem interessierten Personenkreis zusammenführen.

Diese geplante Fortbildung zum Inklusionsmanager lehnt sich an vergleichbare Entwicklungen im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an, berücksichtigt aber auch örtliche Besonderheiten und Schwerpunkte. Der Fortbildungsumfang bzw. die zu vermittelnden Inhalte wurden unter Einbindung der lokalen Expertinnen und Experten bereits erarbeitet (siehe dazu auch Anlage 1).

In möglichst vielen Braunschweiger Sportvereinen sollen so Multiplikatoren und Ansprechpartner installiert werden, die inklusive Sportgruppen zusammenführen aber auch den Blickwinkel der Braunschweiger Sportvereine auf wirklich alle Sportler erweitern sollen.

Fördermodalitäten

Das genehmigte Förderprojekt hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018. Die nunmehr beabsichtigten Schulungen sollen im letzten Quartal 2017 starten und Ende 2018 abgeschlossen werden.

Da es sich um zum Teil mehrwöchige Lehrgangseinheiten handeln wird und die Verfügbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch von anderen Faktoren abhängig sein wird, ist es sinnvoll und geboten, die Schulungsblöcke ggf. auch mehrfach und über einen längeren Zeitraum anzubieten. Nur so kann sichergestellt werden, dass am Ende des Projektes auch die gewünschte Anzahl der qualifizierten Kräfte erreicht werden kann.

Aufbau eines Netzwerkes „Inklusion im Sport in Braunschweig“

Gemeinsam mit dem Stadtsportbund Braunschweig will die Stadtverwaltung schrittweise ein Netzwerk aufbauen mit dem Ziel, die Teilhabe aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger mit und ohne Behinderung an allen gewünschten Sportarten möglich zu machen. Die jeweiligen Inklusionsmanager der Sportvereine sollen im kontinuierlichen Austausch miteinander unter anderem daran arbeiten, die Zugänglichkeit zu Sportangeboten und Sportstätten schrittweise weiter zu verbessern.

Als Partner für die geplanten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen konnte die DBS-Akademie gGmbH (DBS) aus Steinfurt gewonnen werden, die inzwischen eine entsprechende Planung in Form eines Angebotes unterbreitet hat. Eine Übersicht der Kosten pro Lehrgangsteilnehmer für die verschiedenen Modelle ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

In Gesprächen konnte erreicht werden, dass die DBS alle geplanten Lehrgänge nutzerfreundlich in Braunschweig anbieten wird.

Geplante Verwendung der Fördermittel

Angedacht ist, dass mit den zur Verfügung gestellten Haushaltssmitteln in Höhe von 100.000,00 € den Braunschweiger Sportvereinen bzw. deren Übungsleiterinnen und Übungsleitern eine kostenfreie Teilnahme an allen dargestellten Ausbildungsgängen (die Übungsleiterlehrgänge mit und ohne Vorqualifikation sowie die Weiterbildung zum Inklusionsmanager) ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Projektes auf Antrag eine monatliche Bezuschussung der Inklusionsmanagerin/des Inklusionsmanagers mit bis zu 200,00 € bis Ende 2018 ermöglicht werden.

Über diese neuen und zusätzlichen Fördertatbestände sind alle Braunschweiger Sportvereine mehrfach sowohl schriftlich als auch durch Info-Veranstaltungen und direkte Gespräche unterrichtet worden.

Die Sportfachverwaltung beabsichtigt, Mitte 2018 über den Stand des Projektes sowie den Verlauf der Fortbildungen im Sportausschuss zu berichten.

Um eine ordnungsgemäße finanzielle Förderung der Braunschweiger Sportvereine im Rahmen dieses Projektes sicherstellen zu können, ist es notwendig die Sportfördererrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Projektzeitraum anzupassen, da ein entsprechender Passus bisher fehlt. Die um den Punkt 3.64 ergänzte Sportfördererrichtlinie ist als Anlage 3 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Konzept „Inklusions-Manager“

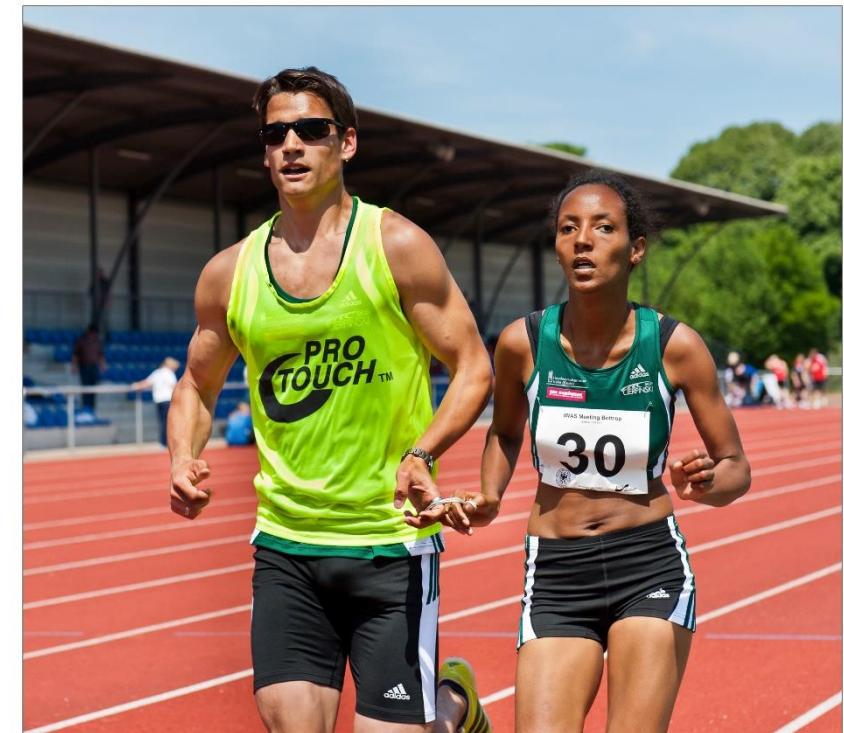
Kalkulation Kosten

Sportfördererrichtlinien

Zielstellung / Aufgabenprofil

Inklusions-Manager sollen in dem Projekt die folgenden Aufgaben übernehmen und Tätigkeiten ausüben können:

- Aktive Ansprache der Zielgruppen innerhalb des eigenen Vereins
- Unterstützung der Projektidee auf kommunaler Ebene in der Rolle als Multiplikator
- Unterstützung bei der Umsetzung praxisorientierter Projektideen/-inhalte
- auf Vereine/Selbsthilfegruppen zugehen
- Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen (z.B. VHS; Familienbildungsstätten etc.)
- auf Familien zugehen
- auf Menschen mit Handicap zugehen
- gemeinsam mit Menschen mit Behinderung aktiv sein
- „Tandemgedanken“ leben



Zielstellung / Aufgabenprofil

Inklusions-Manager sollen in dem Projekt die folgenden Aufgaben übernehmen und die beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten ausüben können:

- Initiiieren, vermitteln, motivieren, unterstützen, assistieren, diplomatisch lenken und leiten, unterstützen, beraten, multiplizieren, schlichten, beruhigen, entspannen ...
- exemplarische Inhalte in Vereinen aufzeigen

- Teilnahme an Workshops der Inklusions-Manager
- Regelmäßiger Gedankenaustausch untereinander

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Inklusions-Manager

Wofür sollten sich Bewerber/innen interessieren?



- Interesse, mit Menschen (in aller Vielfalt) zusammen zu kommen
- Interesse, Menschen zusammen zu bringen
- Interesse, Menschen mit den Mitteln und Chancen des Sports „in Bewegung zu versetzen“
- Interesse an einer team- und netzwerkorientierten Arbeitsweise
- Interesse an der vereinsorientierten/ehrenamtlichen Arbeit
- Interesse an bewegungs- und sportorientierten Projektideen/-inhalten
- Interesse, Wissen und Kompetenzen zu fördern
- Interesse, Menschen eigenverantwortlich und eigenständig werden zu lassen

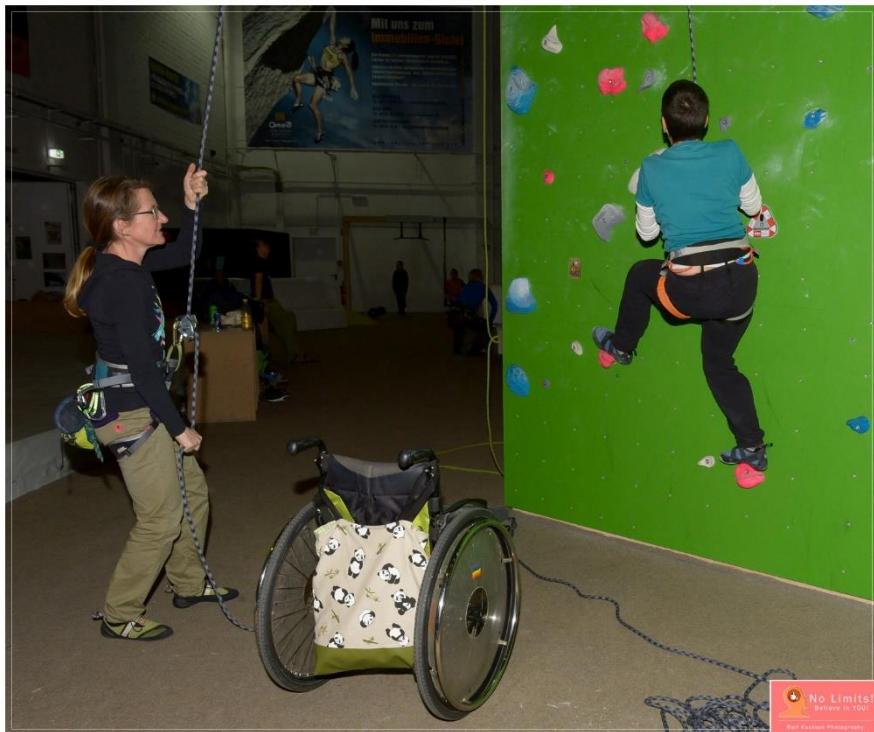
Fortbildungsumfang / -inhalte

Welche Kenntnisse werden den Bewerbern durch Fortbildungen vermittelt?

- Kenntnisse der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Möglichkeiten und Chancen für die gesellschaftliche Entwicklung
- Kenntnisse zu Erscheinungsformen von Behinderung/Handicap
- Kenntnisse der Strukturen der bundesdeutschen Behindertenhilfe und des vereinsorganisierten Sports
- Kenntnisse über Best-Practise-Modelle
- Kenntnisse über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; z. B. Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien

Fortbildungsumfang / -inhalte

Welche Kenntnisse werden den Bewerbern durch Fortbildungen vermittelt?



- Praktische Kenntnisse der Auswirkungen von Behinderung auf den Alltag und bewegungs- und sportrelevanter Inhalte
- Praktische Kenntnisse z.B. im Rollstuhlsport (Rollstuhl-Basketball, Rollstuhl-Badminton, Rollstuhl-Tanzen, etc.),
- z.B. Sportspiele im Behindertensport wie Goal-/Torball, Blindenfußball
- z.B. Klettern für Menschen mit Behinderung,
- u.v.a.m.
- Kenntnisse zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sport und „Behindertensport“
- Handbuch/Pflichten-Heft Inklusions-Manager

Fortbildungsumfang

- Die Fortbildung zum Inklusions-Manager umfasst **24 LE**
- Durchgeführt in **zwei** Modulen
- Angedachte Termine für 2017:
 - Modul 1: 27.-28.10.2017
 - Modul 2: 18.-19.11.2017

Anlage 2 zur DS: 17-05106

Kalkulation der teilnehmerbezogenen Kosten für das Qualifizierungsförderprogramm "Inklusion" in Braunschweig

ÜL-C Breiten-/ Behindertensport (vorqualifiziert)			
P16 (verkürzte Grundlagen 16 LE) + Block 100 (30 LE)			
	Kosten	MwSt.	Gesamt
Prüfung der Unterlagen	250,00 €	47,50 €	297,50 €
P16 (verk. Grundlagen)	1.680,00 €	319,20 €	1.999,20 €
Block 100	2.400,00 €	456,00 €	2.856,00 €
ÜN/ EZ 2 Referenten	504,20 €	95,80 €	600,00 €
Verpflegung (Mittag)	349,58 €	66,42 €	416,00 €
Verpflegung (Kaffeezeit)	174,79 €	33,21 €	208,00 €
Sporthallenmiete			230,40 €
Kosten Lehrgang	5.358,57 €	1.018,13 €	6.607,10 €
Kosten pro Teilnehmer*in			660,71 €

Durchführung P16 + Block 100

Termin 1: 13. - 15. Oktober 2017
Fr., 11.00 - 18.30 Uhr, Sa., 9.00 - 18.30 Uhr, So., 09.00 - 13.00 Uhr

Termin 2: 10. + 11. November 2017
Fr., 14.30 - 18.30 Uhr, Sa., 09.00 - 18.30 Uhr

Legende/ Erläuterungen:

Kalkulation: 10 TN, 2 Referenten, 1 Betreuung
Übernachtungen: (2 Referenten, 8x EZ), 1 ÜN/ EZ = 75,00 €
Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 13 x Mittagessen à 8,00 €/ P.
Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 13 x Kaffeezeiten à 4,00 €/ P.
Sporthalle (16 h): Tarif "andere Gruppen/ Vereine", 14,40€/h

ÜL-C Breiten-/ Behindertensport (Vollqualifik.)

Block 10 (Grundlagen 90 LE) + Block 100 (30 LE)

	Kosten	MwSt.	Gesamt
Prüfung der Unterlagen	250,00 €	47,50 €	297,50 €
Block 10 (Grundlagen)	8.000,00 €	1.520,00 €	9.520,00 €
Block 100	2.400,00 €	456,00 €	2.856,00 €
ÜN/ EZ Referenten	1.071,43 €	203,57 €	1.275,00 €
Verpflegung (Mittag)	578,15 €	101,85 €	680,00 €
Verpflegung (Kaffeezeit)	376,47 €	71,53 €	448,00 €
Sporthallenmiete			648,00 €
Kosten Lehrgang	12.676,05 €	2.400,45 €	15.724,50 €
Kosten pro Teilnehmer*in			1.572,45 €

Durchführung Block 10 + Block 100

- Block 10: 1 x Montag bis Freitag (5 Lehrgangstage)
 2 x Freitag bis Sonntag (Fr. mittag bis So. mittag)
- Block 100: 2x Freitag bis Sonntag (Fr. mittag bis So. mittag)

Legende/ Erläuterungen:

- Kalkulation: 10 TN, 1 Betreuung, 1 Referent (Block 10),
 2 Referenten (Block 100)
- ÜN: Block 10 (1 Referent , 9x EZ), Block 100 (2 Referenten 8x EZ)
- Mittagessen: 5 Lehrgangstage (12 Personen à 8,00 €) (Mo. - Fr.)
- Mittagessen: 2 Lehrgangstage (13 Personen à 8,00 €) (2 x WE)
- Kaffeezeit: 5 Lehrgangstage (12 Personen à 4,00 €) (Mo. - Fr.)
- Kaffeezeit: 4 Lehrgangstage (13 Personen à 4,00 €) (2 x WE)
- Sporthalle (45 h): Tarif "andere Gruppen/ Vereine", 14,40 €/h

Inklusionsmanager*in			
Weiterbildung (24 LE)			
	Kosten	MwSt.	Gesamt
Weiterbildung (24 LE)	2.400,00 €	456,00 €	2.856,00 €
ÜN/ EZ 1 Referent	150,00 €	28,50 €	178,50 €
Verpflegung (Mittag)	322,69 €	61,31 €	384,00 €
Verpflegung (Kaffeezeit)	161,34 €	30,66 €	192,00 €
Sporthallenmiete			172,80 €
Kosten Lehrgang	3.034,03 €	576,47 €	3.783,30 €
Kosten pro Teilnehmer*in			378,33 €

Durchführung Weiterbildung Inklusionsmanager*in

Termin 1: Fr., 11.00 - 18.30 Uhr, Sa., 9.00 - 18.30 Uhr,

27.-28.10.17 So., 09.00 - 13.00 Uhr

Termin 2: Fr., 14.30 - 18.30 Uhr, Sa., 09.00 - 18.30 Uhr

18.-19.11.17

Legende/ Erläuterungen:

Kalkulation: 10 TN, 1 Referent, 1 Betreuung

Übernachtungen: (1 Referent, 2x EZ), 1 ÜN/ EZ= 75,00 €

Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 12 x Mittagessen à 8,00 €/ P.

Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 12 x Kaffeezeiten à 4,00 €/ P.

Sporthalle (12 h): Tarif "andere Gruppen/ Vereine", 14,40 €/h

Anlage 3 zu DS

Sportförderrichtlinien

der Stadt Braunschweig

1. ALLGEMEINES

Die Stadt gewährt nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung den dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. angeschlossenen Braunschweiger Sportvereinen und -verbänden jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließende Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind. Ferner können einzelne Förderarten in den einzelnen Jahren ganz entfallen.

2. VORAUSSETZUNGEN UND FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN

- 2.1 Der Antragsteller muss in das Vereinsregister eingetragen, in Braunschweig ansässig und nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.2 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig- Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat- zu beantragen.
- 2.3 Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.
- 2.4 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden *.

3. FÖRDERARTEN

3.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Vereine/Verbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

*

§ 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen: Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbes. § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

3.2 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc. .

- 3.21 Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerlich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.
- 3.22 Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 15. März des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.
- 3.23 Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.
- 3.24 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.
- 3.25 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.
- 3.26 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15 € pro Stunde, angesetzt werden.
- 3.27 Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:
 - 1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr
 - 2. Priorität: sonstige Instandsetzung
 - 3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten
 - 4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau
 Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.
- 3.28 Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.3 Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten

Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Unterhaltungszuschüsse. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzugezeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen- und Kunstrasenspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen.

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert (siehe auch Ziffer 2.4) und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.4 Förderung des Vereinssportbetriebes

3.41 Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen

Für die nachfolgend unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Förderarten ist eine rechtzeitige schriftliche Antragstellung bei der Stadt erforderlich.

- a) Die Stadt gewährt Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften. Es muss sich dabei mindestens um eine Deutsche Meisterschaft handeln, die von einem dem Landessportbund oder Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet wird.

Zur Teilnahme an den jeweiligen Meisterschaften muss sich die/der Aktive in Ausscheidungswettkämpfen seines Spitzerverbandes qualifiziert haben.

Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden.

- b) Für andere Veranstaltungen können ausnahmsweise Pauschalzuschüsse je Teilnehmer/Teilnehmer gewährt werden, wenn es sich um herausragende sportliche Veranstaltungen handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Braunschweiger Aktiven besteht.

Die Zuwendungen werden anteilig um die Beträge gekürzt, die von anderer Seite bewilligt werden.

- c) Für Begleitpersonen können in gleicher Höhe wie für Aktive Zuschüsse gewährt werden. Für jeweils bis zu 10 Aktive wird eine Begleitperson anerkannt. Die Höhe dieser Zuwendungen ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

3.42 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können max. 50 v. H. der nachgewiesenen unabewisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.43 Leistungsgemeinschaften, Leistungszentren, Landes- und Bundesstützpunkte

Für die Beantragung der Zuwendung ist ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag erforderlich.

Leistungsgemeinschaften sind in den einzelnen Sportarten Zusammenschlüsse von Kader-athleten von mehreren Braunschweiger Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportfachverbände teilnehmen.

Die Stadt kann für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften sowie für den Betrieb von Leistungszentren sowie Landes- und Bundesstützpunkten der jeweiligen Sportfachverbände am Standort Braunschweig Zuwendungen gewähren.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.44 Vereinzusammenschlüsse

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinzusammenschlüssen sowie bei Vereinskooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.5 **Förderung des Jugendsports**

Dem Jugendsport wird seitens der Stadt Braunschweig eine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Stadt Braunschweig fördert auf Antrag zeitlich befristete Projekte des Jugendsports der Vereine und Verbände, die in besonderer Weise durch neue Ideen, Anregungen oder Wirkungen zur Verbesserung der Jugendarbeit dienen (Integration, Prävention, überfachliche Jugendarbeit etc.). Darüber hinaus sind solche Projekte besonders förderungswürdig, die sich an benachteiligte Jugendliche richten mit der Absicht, mit Sport, Spiel und Bewegung diesen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Die Unterstützung des Projektes dient der Anschubfinanzierung und wird maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 **Sonstige Sportförderung**

3.61 Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.

Die Stadt gewährt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.62 Beschäftigung von Übungsleitern

Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren.

Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V., der die Verteilung dieser Zuwendung an die Vereine innerhalb des jeweils laufenden Haushaltsjahres vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

3.63 Sportabzeichen

Die Stadt Braunschweig unterstützt auf prüffähigen Antrag die Sportabzeichenaktionen durch die Gewährung von Zuwendungen an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. im Rahmen einer institutionellen Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Neu:

3.64 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100% der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport/Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200€ monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Die Zuwendung ist zeitlich begrenzt bis Dezember 2018.

Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

Die Ziffer 3.64 dieser Sportförderrichtlinie entfällt mit Ablauf des Jahres 2018.

3.7 Ehrungen

3.71 Ehrung von Meisterinnen und Meistern des Sports

Die Stadt ehrt in jedem Jahr Sportlerinnen und Sportler, die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen werden durch die politischen Gremien der Stadt festgelegt.

3.72 Sportmedaille der Stadt Braunschweig

Hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport ehrt die Stadt mit der Sportmedaille entsprechend den von den politischen Gremien beschlossenen Verleihungsgrundsätzen.

4. **INKRAFTTREten**

Diese Richtlinien treten am 27. September 2017 in Kraft.

Betreff:

Auflösung der Miet- und Pachtverhältnisse mit dem Sportverein Olympia Braunschweig von 1992 e. V. über die Sportanlage Bienroder Weg / Bocksbartfeld

Organisationseinheit:Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

24.08.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	31.08.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	14.09.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	19.09.2017	N

Beschluss:

„Der Auflösung der Miet- und Pachtverhältnisse mit dem Sportverein Olympia Braunschweig von 1992 e. V. (SV Olympia) über die städtische Sportanlage Bocksbartfeld, Bienroder Weg 50/50A und der Zahlung einer Entschädigungssumme von 32.000 € für das vom Verein errichtete Vereinsheim wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung des SV Olympia hat am 17. August 2017 zustimmend beschlossen, die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse über die städtische Sportanlage Bocksbartfeld aufzulösen und an die Stadt zurückzugeben.

Der Verein beabsichtigt, seine Sportangebote auch künftig parallel zu seinem Sportbetrieb auf der benachbarten vereinseigenen Sportanlage im Rahmen eines Nutzungsvertrages auch auf der Sportanlage Bocksbartfeld fortzuführen.

Der aus dem Jahr 1985 stammende Grundmietvertrag zwischen der Stadt und dem Verein über das vom Verein errichtete Vereinsheim sieht im Falle der Aufhebung des Mietverhältnisses keine Entschädigungszahlung vor. Bei vergleichbaren Vertragsverhältnissen der Stadt, bei denen ein Sportverein Vereinsheime oder Funktionsgebäude auf städtischen Grundstücken errichtet hat, wurde an den betroffenen Grundstücken ein Erbbaurecht zugunsten der Vereine bestellt. Bei Beendigung dieser Erbbaurechtsverträge und Heimfall der Grundstücke an die Stadt sind vertragsgemäß Entschädigungszahlungen für die vereinseigenen Aufbauten zu zahlen. Es ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, warum im Fall des SV Olympia im Jahr 1985 eine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.

Vertragswille war, dies lässt sich aus den im Mietvertrag gewählten Formulierungen ableiten, dennoch, dass der SV Olympia das von ihm errichtete Vereinsheim auf eigene Kosten unterhält und betreibt. Gemäß diesen Vertragsbestimmungen hat der Verein das Gebäude nach Treu und Glauben hinsichtlich seiner Eigentümereigenschaft entsprechend unterhalten und im Bedarfsfall Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Verein bittet, entgegen der Vertragsregelung unter Berücksichtigung von Billigkeitsprinzipien bei Aufhebung des Mietverhältnisses um eine Entschädigungszahlung für das Vereinsheim. Die Verwaltung hat den Zeitwert der Aufbauten aktuell mit 32.000 € ermittelt.

Im Rahmen der hierzu geführten Gespräche hat die Verwaltung mit dem SV Olympia Einvernehmen erzielt, den Ratsgremien einen Vorschlag über die Gewährung einer Entschädigungssumme in Höhe von 32.000 € zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen beim Sachkonto 782110 „Allgemeiner Grund-erwerb“ zur Verfügung.

Auch unter Würdigung der bereits langjährig erfolgreich und verlässlich erfolgten Pflege- und Unterhaltungsleistungen des SV Olympia an diesem Vereinsheim schlägt die Verwaltung vor, dem Wunsch des Vereins zur Auflösung aller Miet- und Pachtverträge über die Sportanlage Bocksbartfeld und unter Zahlung einer Entschädigung für das Vereinsheim in Höhe von 32.000 € und Abschluss eines Nutzungsvertrages an den Verein zuzustimmen.

Die Verwaltung beabsichtigt darüber hinaus, im Rahmen der Umsetzung vom Rat am 21. Juni 2016 beschlossenen Arbeitsprogramms 2016-2018 in Verbindung mit dem Masterplan Sport 2030 u. a. die Sportanlage Bocksbartfeld in ihrer Sportstätteninfrastruktur zu modernisieren und unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Ressourcen der benachbarten Sportstätten Bienroder Weg 51 (ehemals TuRa), des ehemaligen Nordbadkomplexes incl. der dort bereits langjährig bestehenden Modellsportrennbahn des Motorsportclubs und der vereinseigenen Sportanlage des SV Olympia zu einem familienfreundlichen und generationsübergreifenden Sportzentrum zu entwickeln.

Die Verwaltung strebt in diesem Zusammenhang im Einvernehmen mit dem TSC Vahdet an, diesen Sportverein als neuen zusätzlichen Stammnutzer auf der Sportanlage Bocksbartfeld zu etablieren. Die geplante Umsiedlung des TSC Vahdet von seiner bisherigen sportlichen Heimat, der Bezirkssportanlage Melverode zu der Sportanlage Bocksbartfeld wurde von der Verwaltung im Vorfeld auch mit dem SV Olympia einvernehmlich abgestimmt.

Geplant ist, einen zustimmenden Beschluss sowie die rechtswirksame Kündigung aller Verträge vorausgesetzt, noch in diesem Jahr auf der Sportanlage Bocksbartfeld mit der Umwandlung des Tennenspieldes in ein Kunstrasenspielfeld zu beginnen und die bereits vorhandene Beleuchtungsanlage um drei Masten zu komplettieren, sodass dann alle drei Bestandsspielfelder uneingeschränkt für den Trainingsbetrieb auch in der dunklen Jahreszeit nutzbar sind. Damit werden in wenigen Monaten für die Fußballabteilungen des SV Olympia und des TSC Vahdet optimale infrastrukturelle Bedingungen für den Trainings- und Spielbetrieb geschaffen worden sein.

Über denkbare Szenarien und Konzepte zur zukünftigen Entwicklung der Bezirkssportanlage Melverode unter Einbezug der Bezirkssportanlage Stöckheim wird die Sportfachverwaltung in den nächsten 3 bis 4 Monaten dem Sportausschuss berichten

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Anlage einer Finnenlaufbahn und eines Calisthenics-Fitness-Parcours im Prinz-Albrecht-Park sowie eines Kunstrasen-Bolzplatzes auf dem Franzschen Feld

Organisationseinheit:Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

23.08.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	29.08.2017	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	31.08.2017	Ö
Grünflächenausschuss (Entscheidung)	06.09.2017	Ö

Beschluss:

„Der Anlage eines Kunstrasen-Bolzplatzes auf dem Franzschen Feld sowie einer Finnenlaufbahn und eines Calisthenic-Fitness-Parcours im Prinz-Albrecht-Park wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Im Masterplan Sport 2030 hat 2016 der Rat der Stadt Braunschweig 12 Leitziele mit 81 Empfehlungen und Maßnahmen beschlossen, die der Optimierung, Ergänzung und Erweiterung der Braunschweiger Sportinfrastruktur dienen sollen.

Die Bevölkerungsbefragung zum Sportverhalten, die Basis des Masterplans Sport 2030, hat ergeben, dass die meisten Sport- und Bewegungsaktivitäten auf sogenannten Sportgelegenheiten im öffentlichen Raum ausgeübt werden. Zu den vom Rat beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen gehören auch niederschwellige Bewegungsangebote in Parks und Grünflächen für unterschiedliche Altersgruppen wie bspw. öffentliche Laufstrecken oder öffentlich zugängliche (auch senioren- und behindertengerechte) Fitnessgeräte. Im Prinz-Albrecht-Park sind in diesem Zusammenhang eine Finnenlaufbahn und ein Calisthenic-Fitness-Parcour geplant.

Daneben sieht der Masterplan Sport vor, Kunstrasen-Bolzplätze dort im Stadtgebiet zu errichten, wo eine hohe Auslastung des jeweiligen Platzes zu erwarten ist. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Einzugsbereich (Radius: 800 m) des geplanten Kunstrasen-Bolzplatzes auf dem Franzschen Feld ist nach einer Lagewertanalyse mit knapp 900 als sehr hoch einzustufen.

Der Prinz-Albrecht-Park, das Franzsche Feld und der Nußberg sind seit 1968 als Landschaftsschutzgebiet (LSG BS 00003) ausgewiesen. Der Prinz-Albrecht-Park steht darüber hinaus seit 1989 unter Denkmalschutz (Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3.3 NDSchG). Die untere Denkmalschutzbehörde (Referat 0610) wurde in die Planungen mit einbezogen, die untere Naturschutzbehörde (Abteilung 61.4) wurde beteiligt.

Entwicklungskonzept und Kosten:

Für das Jahr 2017 bis in das Frühjahr 2018 hinein ist die Umsetzung von drei Projekten im Rahmen des Masterplan 2030 im Prinz-Albrecht-Park bzw. auf dem Franzschen Feld wie folgt geplant:

1) Kunstrasen-Bolzplatz:

Auf einer Fläche von 20 m x 40 m (800 m²) ist die Anlage eines Kunstrasen-Bolzplatzes mit zwei Ballfangzäunen nordöstlich der Bezirkssportanlage Franzsches Feld am Fuße des Nussberges geplant. Die Herstellungskosten einschließlich der Baunebenkosten für die Realisierung einschließlich eines Wegeausbaus belaufen sich auf ca. 120.000 €: Der bereits auf dem Franzschen Feld verlaufende Trampelpfad wird vom Prinz-Albrecht-Park bis zum Bolzplatz als wassergebundene Wegedecke ausgebaut.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport bei der Maßnahme 5S.670049 zur Verfügung.

2) Finnenlaufbahn:

Parallel zum asphaltierten Promenadenweg im Prinz-Albrecht-Park auf einer Länge von ca. 2,2 km und in einer Breite von 2 m ist die Anlage einer Finnenlaufbahn geplant. Durch den weichen Belag aus Holzhackschnitzeln wird bei dieser Wegebelagsart Waldboden imitiert und die Auftritte beim Laufen abgedämpft, also die Gelenke geschont. Für den Bau der Finnenlaufbahn ist das Versetzen einiger weniger Parkbänke und Abfallbehälter notwendig sowie am Fuße des Nußberges die Anpassung eines Promenadengitters.

Die Herstellungskosten einschließlich der Baunebenkosten sind mit ca. 175.000 € veranschlagt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport bei der Maßnahme 5E.670056 zur Verfügung.

3) Calisthenic-Fitness-Parcour:

Durch die Installation öffentlich zugänglicher senioren- und behindertengerechter Fitnessgeräte können die im Masterplan Sport beschlossenen niederschwelligen Bewegungsangebote im öffentlichen Raum bereitgestellt werden. Geplant ist, die Finnenbahn begleitend an drei bis vier Stationen insgesamt ca. 20 Sportgeräte zu installieren. Als Fallschutz findet das gleiche Material – Holzhackschnitzel – wie auf der Finnenbahn Verwendung. Die Herstellungskosten einschließlich der Baunebenkosten für die Realisierung belaufen sich auf ca. 75.000 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport bei der Maßnahme 5S.670048 zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Skizzen und Visualisierungen

Planung eines Kunstrasen-Bolzplatzes auf dem Franzschen Feld



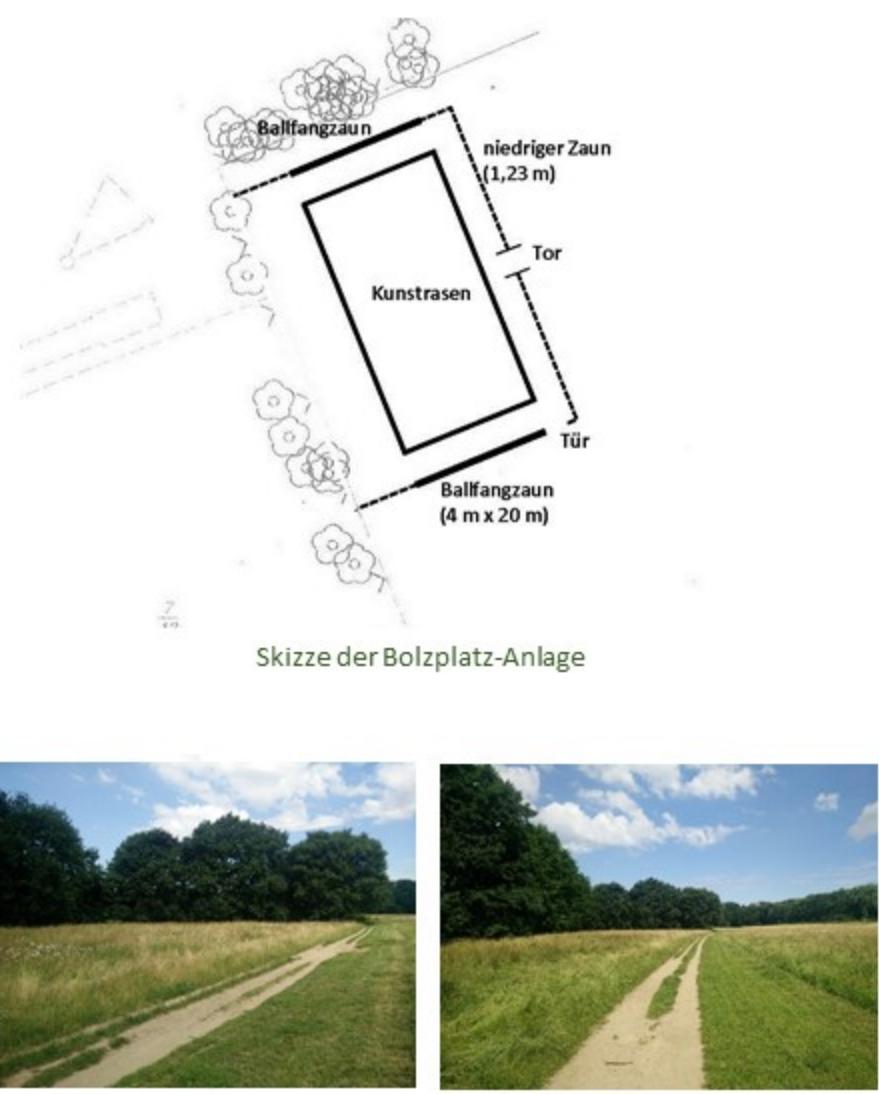
Luftbild: Franzsches Feld, Nußberg



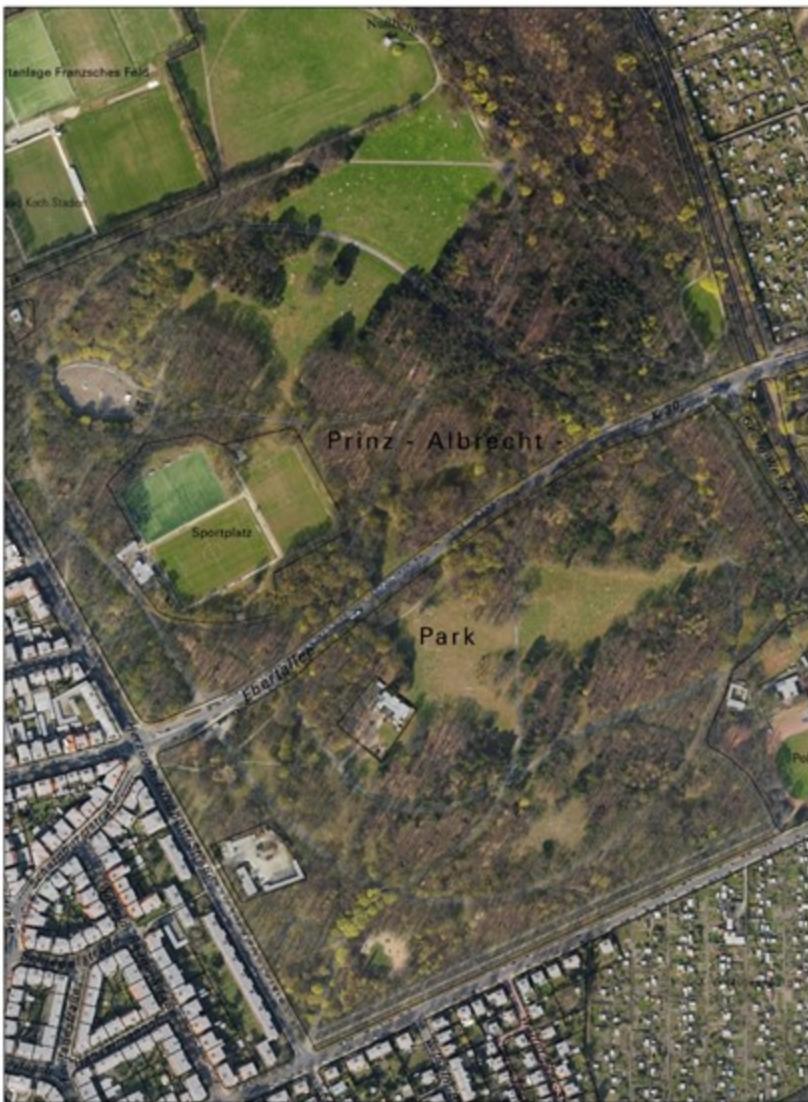
Luftbild: Fläche für den Bolzplatz: 20 m x 40 m



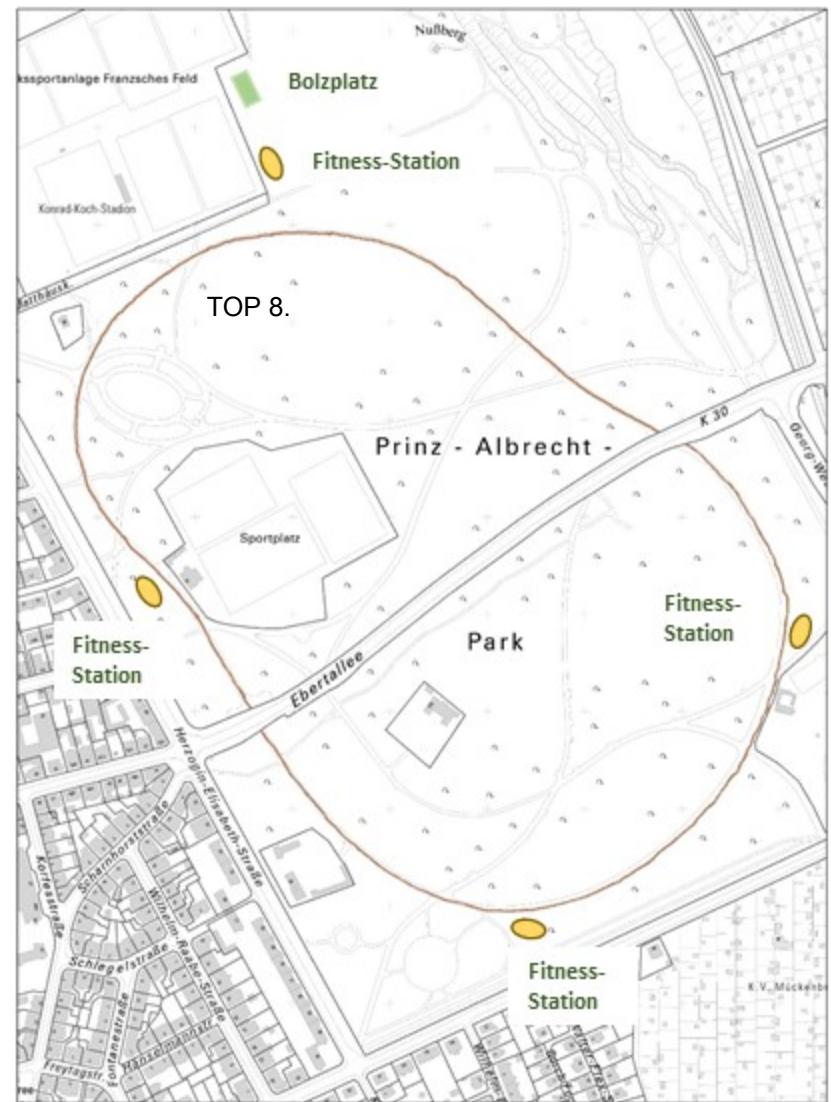
Skizze zur Lage des Bolzplatzes und des Wegeverlaufes



Finnenbahnverlauf und Lage der Fitness-Stationen, Prinz-Albrecht-Park



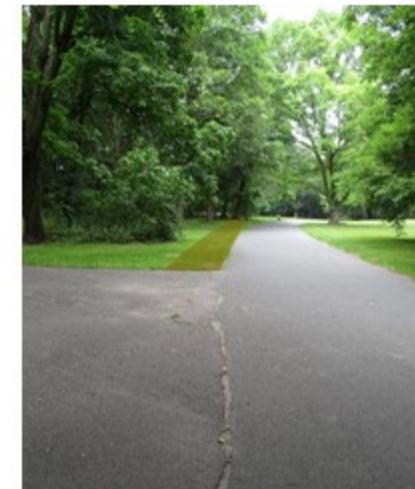
Luftbild: Prinz-Albrecht-Park



Verlauf der angedachten Finnenbahn, Lage der Fitness-Stationen

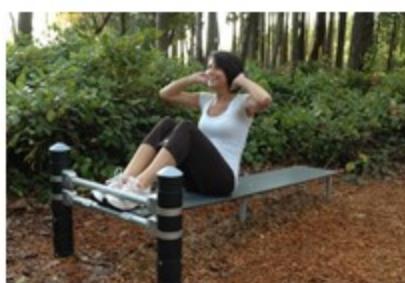


Verlauf der Finnenbahn am Fuße des Nußbergs (Norden)



Verlauf der Finnenbahn auf Höhe des Spielplatzes (Süden)

Gestaltungsbeispiele:



Gestaltungsbeispiele:



Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

24.08.2017

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

31.08.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Den Antragstellern BTSV Eintracht von 1895 e.V. und FamilienSportVerein Braunschweig e.V. werden folgende Zuschüsse mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 6.000,00 € gewährt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. BTSV Eintracht von 1895 e.V. (Sanierung ELT-Anlage) | bis zu 6.000,00 € |
| 2. FamilienSportVerein Braunschweig e.V.
(Erneuerung Kinderplanschbecken) | kein Zuschuss.“ |

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig kann die Stadt Braunschweig für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der Verwaltung liegen folgende Zuschussanträge von Sportvereinen für Maßnahmen der unter Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig fallenden Förderart des Besonderen Erhaltungsaufwands und der Investitionen mit einem beantragten Förderumfang von insgesamt 13.200,99 € vor:

**Zu Ifd. Nr. 1: BTSV Eintracht von 1895 e.V.
(Priorität II – Sonstige Instandsetzung)**

Der BTSV Eintracht von 1895 e.V. beantragt für die normgerechte Sanierung der ELT-Anlage im vereinseigenen Tennisheim mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 12.000,00 € eine städtische Zuwendung in Höhe von 6.000,00 €. Im Tennisheim wurden einige sicherheitsrelevante Mängel festgestellt. Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, ist laut Verein eine normgerechte Sanierung der ELT-Anlage unabweisbar.

Die Verwaltung schlägt vor, eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 6.000,00 € (50 %) in Form einer Anteilsfinanzierung zu gewähren.

**Zu Ifd. Nr. 2: FamilienSportVerein Braunschweig e.V.
(Priorität II – Sonstige Instandsetzung)**

Der FamilienSportVerein Braunschweig e.V. beantragt für die Erneuerung des Kinderplanschbeckens mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 14.401,98 € eine städtische Zuwendung in Höhe von 7.200,99 €. Im Laufe der Zeit sind laut Verein einige Mängel wie abgesplitterte Fliesen, zerfrorener Beton und eine Beschädigung der Folienauskleidung entstanden und eine Reparatur ist somit nicht mehr wirtschaftlich. Deshalb soll eine komplette Erneuerung des Beckens vorgenommen werden.

Gemäß Ziffer 2.3 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig ist eine Voraussetzung für eine Gewährung von Zuschüssen, dass die beantragte Förderung sportlichen Zwecken dienen soll. Bei dem zu erneuernden Kinderplanschbecken auf dem Vereinsgelände des FamilienSportVerein Braunschweig e.V. mit einer Größe von 21 m² und einer Wassertiefe von 0,45 m ist kein Sportbezug zu erkennen. Das Becken dient den Kindern zum Spielen, wobei hauptsächlich Spaß und Abkühlung im Vordergrund stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, keinen Zuschuss zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Haushalts 2017 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der beantragten Zuwendungen zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:
Keine

Betreff:

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Unterhaltung
vereinseigener, gepachteter oder gemieteter Sportstätten**

Organisationseinheit:Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

24.08.2017

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

31.08.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Den Sportvereinen werden für die Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur unter Berücksichtigung der bereits gewährten Unterhaltungszuschüsse für das Jahr 2017 gemäß Beschluss des Sportausschusses der Stadt Braunschweig vom 6. Juni 2017 Zuschüsse in einer Gesamthöhe von

1. VfL Bienrode 1930 e.V.	30.578,22 €
2. Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage	345,00 €

gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.3 der geltenden Sportförderrichtlinien gewährt die Stadt Braunschweig Sportvereinen für die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur Unterhaltungszuschüsse. Grundlage sind die vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 2017 beschlossenen Einzelansätze.

Bei der Sportstätteninfrastruktur der nachfolgend aufgeführten Vereine hat es nachträgliche Bestandsveränderungen gegeben, die bei der Bemessung des jeweiligen Unterhaltungszuschusses für das Jahr 2017 zum Zeitpunkt des Beschlusses des Sportausschusses vom 6. Juni 2017 aus den nachstehend näher erläuterten Gründen noch nicht berücksichtigt worden waren:

1. VfL Bienrode 1930 e.V.:

Dem VfL Bienrode 1930 e.V. wurde mit Bescheid vom 14. Juni 2017 ein zweckgebundener und pauschalierter Unterhaltungszuschuss in Höhe von 18.453,44 € für das Sportanlagenareal Pappelallee 7, 38110 Braunschweig gewährt.

Unberücksichtigt blieb das vom Verein gepachtete und zu unterhaltende Sportanlagenareal Im großen Moore 15, 38110 Braunschweig mit einem Rasen-Großspielfeld und einem Funktionsgebäude, über das die Verwaltung seit Anfang 2017 Verhandlungen mit dem Verein mit dem Ziel geführt hat, die Pachtverhältnisse rückwirkend aufzulösen. Nach Abschluss der Verhandlungen, wurde das bisherige Pachtverhältnis vor wenigen Wochen rückwirkend zum 31. Dezember 2016 aufgehoben und dieser Sportanlagenteil an die Stadt zurückgegeben.

Der Verein hat um ein befristetes Nutzungsrecht unter Gewährung eines Unterhaltungszuschusses bis zur Realisierung einer anderen städtebaulichen Verwertung des Grundstücks gebeten. Die Verwaltung hat dieser Bitte entsprechend einen kurzfristig kündbaren Nutzungsvertrag mit dem Verein rückwirkend zum 1. Januar 2017 abgeschlossen und die Gewährung eines Unterhaltungszuschusses für das Rasen-Großspielfeld vereinbart. Daher soll der Verein rückwirkend zum 1. Januar 2017 einen zusätzlichen Unterhaltungszuschuss in Höhe von 12.124,78 € für die Pflege und Unterhaltung des Rasen-Großspielfeldes Im großen Moore 15 für das Jahr 2017 erhalten.

2. Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage:

Mit Bescheid vom 14. Juni 2017 wurde dem Verein ein zweckgebundener und pauschalierter Unterhaltungszuschuss in Höhe von 276,00 € gewährt. Für insgesamt sechs Schießstände hat der Verein gemäß den vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 2017 beschlossenen Einzelansätze einen Zuschuss in Höhe von 276,00 € erhalten.

Versehentlich wurden die im Jahr 2017 zusätzlich installierten zwei Luftgewehr-Schießstände bei der Bemessung des Unterhaltungszuschusses bisher nicht berücksichtigt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2017 wies der Verein auf diesen Umstand hin und teilte mit, dass ab dem 1. April 2017 der Verein über acht Schießstände verfügt.

Für die zwei neuen Schießstände soll dem Verein ein anteiliger Unterhaltungszuschuss in Höhe von 69,00 € für den Zeitraum vom 1. April 2017 gewährt werden. Somit ergibt sich ein Unterhaltungszuschuss in Höhe von 345,00 € für das Jahr 2017.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Haushalt 2017 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der vorgeschlagenen Zuschüsse zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

17-05105**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Förderung des Vereinssportbetriebes/BTSC Ausrichtung WM Formationstanz 2017**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 24.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Entscheidung)	31.08.2017	Ö

Beschluss:

„Dem Braunschweiger Tanzsport-Club e.V. wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 38.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Ausrichtung der Weltmeisterschaften Formationen Standard 2017 gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 3.42 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig können für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Braunschweiger Tanzsport-Club e.V. (BTSC) beantragt für die Ausrichtung der Weltmeisterschaften Formationen Standard am 25.11.2017 in der Volkswagen-Halle in Braunschweig einen städtischen Zuschuss in Höhe von 38.000,00 € mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 214.000,00 €. Die erwarteten Gesamteinnahmen werden mit 176.000,00 € angegeben.

Bereits in den Jahren 2011 und 2014 wurden durch den Verein die Weltmeisterschaften erfolgreich ausgerichtet. Dabei werden in diesem Jahr 16 bis 20 Mannschaften aus insgesamt zehn Nationen an dem Turnier teilnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine städtische Zuwendung in Höhe von bis zu 38.000,00 € in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Haushalts 2017 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der beantragten Zuwendung zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Sonstige
Sportförderung/Stadtsportbund Braunschweig e.V.**

Organisationseinheit:Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

24.08.2017

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

31.08.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wird für den Betrieb seiner Geschäftsstelle, die Durchführung der Aufgaben der Sportjugend und der Abnahme des Deutschen Sportabzeichens anteilig im Rahmen einer institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung ein städtischer Zuschuss in Höhe von bis zu 136.000,00 € auf der Basis der nachzuweisenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Auszahlung erfolgt unter Abzug des bereits gewährten Abschlages in Höhe von 70.000,00 € gemäß Beschluss des Sportausschusses der Stadt Braunschweig vom 6. Juni 2017.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig gewährt gemäß Ziffer 3.6 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig auf Antrag Zuwendungen.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 hatte der Stadtsportbund Braunschweig e. V. (SSB) für das Jahr 2017 einen Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von 140.000,00 € beantragt.

Um die Liquidität des SSB bis zu einer abschließenden Entscheidung über den im Jahr 2017 insgesamt zu gewährenden Zuschuss sicherzustellen, wurde dem SSB mit Beschluss des Sportausschusses der Stadt Braunschweig vom 6. Juni 2017 ein Abschlag in Höhe von 70.000,00 € gewährt.

Nunmehr hat der SSB der Verwaltung in einem Gespräch die aktuelle Situation dargestellt. Der SSB hat nach eigener Aussage bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Zuschussbedarf zu verringern. Unter anderem konnte der SSB aufgrund weiterer Einsparungen und einer entsprechenden Anpassung seines Haushaltplanes für das Jahr 2017 den Zuschussbedarf für den Betrieb der Geschäftsstelle auf 95.400,00 € reduzieren.

Mit Schreiben vom 7. August 2017 beantragt der SSB daher nun für das Jahr 2017 einen städtischen Zuschuss in Höhe von 136.000,00 €. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-------------|
| - Betrieb der Geschäftsstelle des SSB | 95.400,00 € |
| - Durchführung der Aufgaben der Sportjugend | 34.800,00 € |
| - Abnahme des Deutschen Sportabzeichens | 5.800,00 € |

Der SSB plant auch im Jahr 2018 weitere Strukturanpassungen vorzunehmen mit dem Ziel, seinen Zuschussbedarf möglicherweise noch weiter zu verringern.

Die Verwaltung erkennt die Bemühungen des SSB an, den Zuschussbedarf im Jahr 2017 durch Einsparungen zu verringern. Unter Berücksichtigung des Ziels des SSB, weitere

Strukturanpassungen vorzunehmen, wird vorgeschlagen, dem SSB für das Jahr 2017 antragsgemäß einen Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 136.000,00 € zu gewähren.

Ausreichende Haushaltsmittel für die Gewährung der beantragten Zuwendungen stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine - Sonstige Sportförderung/Beschäftigung von Übungsleitern**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 24.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	31.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	19.09.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	26.09.2017	Ö

Beschluss:

„1. Die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen im Jahr 2017 erfolgt abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig durch die Verwaltung.

2. Abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig werden im Jahr 2017 neben Übungsleiter/innen auch Trainer/innen, die über eine gültige DOSB-Lizenz verfügen, nebenamtlich tätig sind und für diese Tätigkeit von Verein eine Vergütung erhalten, bei der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen berücksichtigt.

3. Die in der Anlage unter den laufenden Ziffern 1 – 90 genannten Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 76.000,06 € werden gewährt.“

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 2.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) kann die Stadt den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren. Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. (SSB), der die Verteilung vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

Der SSB hatte die Verwaltung gebeten, die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen ab dem Jahr 2015 selbst durchzuführen. Die Verwaltung möchte dieser Bitte, wie in den letzten Jahren nachkommen und schlägt daher vor, abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst vorzunehmen.

Berücksichtigt werden alle Übungsleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sind, im jeweiligen Zeitraum nebenamtlich tätig waren und vom Verein für ihre Tätigkeit entsprechend vergütet wurden.

Da der DOSB an die Ausbildung von Trainer/innen mindestens gleichwertige Anforderungen wie für die Ausbildung von Übungsleiter/innen stellt, schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in 2016 praktiziert, auch Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind bei der Verteilung von Übungsleiterentschädigungen zu berücksichtigen, sofern diese die Tätigkeit nebenamtlich ausüben und eine Vergütung durch den Verein erhalten.

Analog zum Jahr 2016 wurde folgender Verteilschlüssel für die Berechnung der den Vereinen zu gewährenden städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen auch für das erste Kalenderhalbjahr 2017 angewandt:

Die im jeweiligen Kalenderhalbjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 76.000,00 € werden ins Verhältnis zu den insgesamt von den Vereinen gezahlten Vergütungen für anzuerkennende Übungsleiter/innen und Trainer/innen gesetzt. Durch die Anwendung dieses Verteilschlüssels ist es möglich alle Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen berücksichtigen zu können.

Die Verwaltung hat zur Vorbereitung der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen für das Jahr 2017 alle Braunschweiger Sportvereine angeschrieben, die nicht bereits schon bei vergangenen Abfragen mitteilten, dass sie aufgrund von fehlenden Voraussetzungen nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Es wurde dabei um eine Auflistung der im Verein im ersten Halbjahr 2017 aktiv tätigen und entsprechend vergüteten nebenamtlichen Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des DOSB sind, gebeten.

Um möglichst viele Vereine zu erreichen, hat die Verwaltung ein weiteres Mal telefonisch zu den Vereinen Kontakt aufgenommen, die in vergangenen Halbjahren Übungsleiterentschädigungen erhalten haben und die sich bis zu dem Zeitpunkt des Meldefristendes noch nicht zurückgemeldet hatten.

Für das erste Kalenderhalbjahr 2017 wurden in der Summe 428.879,75 € gezahlte und anzuerkennende Übungsleiterentschädigungen ermittelt. Die Anwendung des Verteilschlüssels ergibt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Verteilung der städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2017 in Höhe von 76.000,00 € einen prozentualen Zuschuss in Höhe von rund 17,72 % an den jeweils vom Verein gezahlten Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2017. Damit erhöht sich der prozentuale Zuschussanteil zum 2. Kalenderhalbjahr 2016 von rund 11,49 % um rund 6,23 %.

Die in Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien festgelegte Höchstförderung von einem Drittel der Entgelte wird bei Anwendung dieses Verteilschlüssels eingehalten.

Die sich daraus ergebenden Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen für das erste Halbjahr 2017 sind aus der Anlage zu entnehmen.

Zuständigkeit des Rates:

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG, da mit dem Beschluss von den Regelungen der Sportförderrichtlinien abgewichen wird.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt 2017 des Fachbereichs Stadtrgrün und Sport zur Gewährung der Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Anlage DS 17-05109 – Zuschüsse nach Vereinen

fd. Nr.	Verein	anerkannte Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2017	städtischer Zuschuss für das erste Kalenderhalbjahr 2017
1	1. Fitness- und Footballclub Braunschweig e.V.	2.730,00 €	483,77 €
2	Akademische Fliegergruppe Braunschweig e. V.	2.693,40 €	477,29 €
3	Badminton Club Comet Braunschweig e. V.	1.312,50 €	232,58 €
4	Blindensportabteilung des Regionalvereins Braunschweig im Blinden- und Sehbehindertenverb Nds. e.V.	117,00 €	20,73 €
5	Braunschweiger Bowlinglöwen 2000 e.V.	840,00 €	148,85 €
6	Braunschweiger Judo-Club e. V.	7.131,00 €	1.263,66 €
7	Braunschweiger Ju-Jutsu und Kampfsportverein e.V.	300,00 €	53,16 €
8	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	1.000,00 €	177,21 €
9	Braunschweiger Männer-Turnverein v. 1847 e.V.	63.235,26 €	11.205,67 €
10	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545	2.916,00 €	516,73 €
11	Braunschweiger Sport-Club Acosta e.V.	8.715,00 €	1.544,35 €
12	Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.	7.697,50 €	1.364,04 €
13	Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e.V.	8.531,00 €	1.511,74 €
14	Braunschweiger Turn-Club von 1870 e.V.	3.003,00 €	532,15 €
15	Breitensportverein Lehndorf e.V.	4.693,50 €	831,72 €
16	BTSV Eintracht Braunschweig von 1895 e.V.	9.264,00 €	1.641,64 €
17	DJK-Sportverein Schwarz-Weiß Braunschweig e.V.	862,50 €	152,84 €
18	Familiensportverein Braunschweig e.V.	1.903,00 €	337,22 €
19	FC Sportfreunde 1920 Rautheim e. V.	3.786,00 €	670,90 €
20	FC Wenden 1920 e.V.	8.186,00 €	1.450,61 €
21	Freie Turnerschaft Braunschweig e.V.	11.543,20 €	2.045,52 €
22	Gehörlosen Sportverein Braunschweig e.V. 1925	2.520,00 €	446,56 €
23	Gemeinschaft Sonnenfreunde e.V. Braunschweig	285,00 €	50,50 €

24	Gesundheitssportverein Braunschweig e.V.	2.297,00 €	407,04 €
25	Gymnastik- und Tanzsportclub Rüningen e. V.	10.013,00 €	1.774,36 €
26	JFV Braunschweig-Rautheim e.V.	968,00 €	171,54 €
27	JFV Kickers Braunschweig e.V.	600,00 €	106,32 €
28	Karnevalistischer Tanzsport-Club Braunschweig e.V.	1.910,00 €	338,46 €
29	Koronar-Sportverein Braunschweig e.V.	26.344,00 €	4.668,31 €
30	Lehndorfer Turn- u. Sportverein v. 1893 e.V.	5.042,75 €	893,61 €
31	Männerturnverein Hondelage von 1909 e.V.	9.600,00 €	1.701,18 €
32	Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.	5.850,00 €	1.036,66 €
33	NaturFreunde Deutschland OG Braunschweig	1.000,00 €	177,21 €
34	Oase Dropshotter Squash Rackets Club	1.200,00 €	212,65 €
35	Polizeisportverein Braunschweig e.V.	21.164,25 €	3.750,43 €
36	Radsport-Verein Braunschweig von 1923 e.V.	600,00 €	106,32 €
37	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	4.800,00 €	850,59 €
38	Ruder-Klub Normannia e.V	1.747,50 €	309,67 €
39	S.C. Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V.	1.427,50 €	252,96 €
40	SC Victoria e.V.	1.981,25 €	351,09 €
41	Schützenverein Broitzem von 1957 e.V.	1.335,00 €	236,57 €
42	Schützenverein Freischütz Veltenhof 1925 e.V.	375,00 €	66,45 €
43	Schützenverein Querum 1874 e. V.	1.352,00 €	239,58 €
44	Schützenverein Watenbüttel von 1903 e.V.	1.299,48 €	230,28 €
45	Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V.	15.663,00 €	2.775,58 €
46	Schwimm-Sport-Team Braunschweig e.V.	12.187,50 €	2.159,70 €
47	Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e.V.	4.384,00 €	776,87 €
48	Shotokan Braunschweig e.V.	1.549,66 €	274,61 €
49	Skateboardclub Walhalla e.V.	2.860,00 €	506,81 €
50	Spielvereinigung Wacker Braunschweig von 1912 e.V.	400,50 €	70,97 €

51	Sport- und Kulturgemeinschaft e.V. von 1949 Dibbesdorf	1.973,00 €	349,63 €
52	Sportclub Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.	7.281,01 €	1.290,24 €
53	Sportförderverein Europa e.V. im Polizei SV Europa e.V.	2.220,00 €	393,40 €
54	Sportgemeinschaft Trimm Dich e. V.	440,00 €	77,97 €
55	Sportgemeinschaft Blau-Gold Braunschweig e. V.	3.712,00 €	657,79 €
56	Sportring in Rautheim	1.200,00 €	212,65 €
57	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	8.940,00 €	1.584,22 €
58	Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.	1.901,00 €	336,87 €
59	SV Bio Braunschweig e.V.	625,00 €	110,75 €
60	SV Gartenstadt von 1960 e.V.	2.310,00 €	409,35 €
61	SV Grün-Weiß Waggum e. V.	4.350,50 €	770,93 €
62	SV Kralenriede 1922 e.V.	2.628,00 €	465,70 €
63	SV Melverode-Heidberg e.V.	3.606,50 €	639,09 €
64	SV Olympia 92 Braunschweig e.V.	3.012,50 €	533,83 €
65	SV Querum von 1911 e.V.	4.567,50 €	809,39 €
66	SV Schwarzer Berg e. V.	1.916,00 €	339,53 €
67	SV Stöckheim e.V. von 1955	4.637,00 €	821,70 €
68	Tanz-Sport-Club "Brunswiek Rot-Weiß" e.V.	645,00 €	114,30 €
69	Tanzsportclub Grün-Weiss Braunschweig e.V.	6.583,75 €	1.166,68 €
70	Tennis-Club PTB e.V. Braunschweig	1.040,00 €	184,29 €
71	Tischtennis Club Magni Braunschweig e.V.	372,00 €	65,92 €
72	Tischtennisclub Grün-Gelb Braunschweig e.V.	1.891,50 €	335,19 €
73	TSV Eintracht Völkenrode 1904 e.V.	3.783,00 €	670,37 €
74	TSV Germania Lamme 1946 e. V.	10.922,00 €	1.935,44 €
75	Türkischer Sport Club Vahdet Braunschweig e.V.	1.200,00 €	212,65 €
76	Turn- und Rasensportverein von 1865 e.V.	2.526,00 €	447,62 €
77	Turn- und Sportverein " Frisch Auf" e. V. Timmerlah	7.637,18 €	1.353,35 €

78	Turn- und Sportverein 1921 Schapen e.V.	2.384,50 €	422,55 €
79	Turn- und Sportverein Rüningen e.V.	4.690,25 €	831,14 €
80	Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e.V.	330,00 €	58,48 €
81	Turnerbund-Oelpner 1894 e. V.	660,00 €	116,96 €
82	Turnverein Eintracht 1910 e.V. Veltenhof	1.807,00 €	320,21 €
83	Turnverein Mascherode von 1919 e.V.	1.880,00 €	333,15 €
84	Universitäts-Sport-Club Braunschweig e.V.	6.368,31 €	1.128,50 €
85	Verein für psychmotorische Entwicklungsförderung e.V.	3.680,00 €	652,12 €
86	Verein zur Gesundheitsförderung WORKOUT Braunschweig e. V.	6.180,00 €	1.095,13 €
87	VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e.V.	6.678,00 €	1.183,38 €
88	VfL Bienrode 1930 e.V.	1.048,00 €	185,71 €
89	VTTC Concordia Braunschweig-Steterburg e.V.	900,00 €	159,49 €
90	Welfen Sport Club Braunschweig e.V.	9.137,00 €	1.619,13 €

Gesamt:

428.879,75 € 76.000,06 €